RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6207
VORLAGE

26. Feb. 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2019-104#15		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29.08.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde dem Ausschuss zu TOP 8

„Verwendung des Wassercents für die Wiederherstellung von Weinbergsmauern"
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/5229,

die Übersendung des Sprechvermerkes zugesagt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

„Verwendung des Wassercents für die Wiederherstellung von Weinbergsmauern"'
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/5229

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

der Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/5229, zielt auf eine Verwendung des Wassercents für die Wiederherstellung von Weinbergsmauern ab.

Das Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz - LWEntG -) vom 3. Juli 2012 regelt in § 5 die Verwendung des Aufkommens aus dem Wasserentnahmeentgelt (sogenannter „Wassercent"). Danach steht das Aufkommen zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Dieser gesetzlichen Zweckbindung unterliegen sowohl das jährliche Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt wie auch Rückflüsse aus Zuwendungen und gebildete Haushaltsreste aus nicht investierten Einnahmen.

Der zweckgebundene Einsatz des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes soll nach Abzug des entstehenden Verwaltungsaufwandes einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu Gute kommen. Dies umfasst die in § 6 WHG genannten Bewirtschaftungsziele, wobei die in § 5 Abs. 1 Zif-

fer 1-4 vorgenommenen Aufzählung hervorgeht, dass nur zielgerichtete, gewässerbezogene Maßnahmen vom Verwendungszweck umfasst sind.

Bei den in der Begründung zum Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs.2 GOLT aufgeführten Wirkungen von Weinbergsmauern hinsichtlich

- dem Erhalt der Artenvielfalt oder
- einem besseren Erosionsschutz

handelt es sich jedoch nicht um zielgerichtete Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Ressource Wasser gegeben.

Eine Verwendung des Wasserentnahmentgeltes für die Wiederherstellung von Weinbergsmauern lässt sich auch nicht mittelbar unter einem der in § 5 Abs.1 LWEntG aufgeführten Verwendungszwecke subsumieren und ist insofern unzulässig.

Nach § 5 Abs. 2 LWentG stellt das zuständige Ministerium ein Förderprogramm auf und bewilligt die Mittel nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung-FÖRiWWV) vom 20.11.2017.

Art und Umfang des Förderprogramms richten sich an den im Einzelplan 14 des Landeshaushalts unter Kapital 1413 „Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes" veranschlagten Ausgaben für Investitionsvorhaben aus. Diese sind wiederum streng an der gesetzlichen Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes ausgerichtet und lassen keinen Raum für eine Förderung von Weinbergsmauern.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt weit überwiegend den kommunalen Maßnahmeträgern zu Gute kommt.

Sei es für die wichtigen Investitionsvorhaben der Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung oder für die verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen zur Umsetzung der nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bestehenden Verpflichtungen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands unserer Gewässer.

Alleine für den Bereich Wasserversorgung liegen derzeit von den kommunalen Maßnahmeträgern bereits Förderanträge für den Zeitraum 2019-2025 im Umfang von 145 Mio. EUR vor.

Abgesehen von der zuvor aufgezeigten rechtlichen Unzulässigkeit hätte eine Mittelverwendung des Wassercents für die Wiederherstellung von Weinbergsmauern zur Folge, dass dies zu Lasten der Finanzierung wichtiger kommunaler Maßnahmen gehen würde.

Als Ergebnis der vom Umweltministerium vorgenommenen Prüfung, ergibt sich somit, dass der im Antrag der Fraktion der CDU vorgeschlagene Einsatz nicht investierter Einnahmen aus dem Aufkommen des Wassercents nicht möglich ist.